

## **Rahmenvereinbarung Flächenagentur**

**Rahmenvereinbarung  
zwischen dem  
Landkreis Wesermarsch  
- nachstehend Landkreis genannt -  
und den Kommunen  
Stadt Brake, Stadt Elsfleth, Stadt Nordenham, Gemeinde Berne, Gemeinde  
Butjadingen, Gemeinde Jade, Gemeinde Lemwerder, Gemeinde Ovelgönne und  
Gemeinde Stadland  
- nachstehend Städte und Gemeinden genannt -**

**betreffend  
die Ermittlung und Verwaltung von Kompensationsflächen  
für die  
gemeindliche Planung**

### **Präambel**

Die Städte und Gemeinden des Landkreises Wesermarsch schließen mit dem Landkreis Wesermarsch diese Vereinbarung in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Für Planungen und Vorhaben der Städte und Gemeinden, die Eingriffe im Sinne von §1a Abs. 2 BauGB oder §§7ff NNatG vorbereiten, sind Flächen und Maßnahmen für Ausgleich oder Ersatz (Kompensation) vorzusehen.
2. Wesentlichstes Ziel dieser Vereinbarung ist es, geeignete Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereits im Vorfeld der Eingriffe in Übereinstimmung mit städtebaulichen, naturschutzfachlichen und agrarstrukturellen Zielvorstellungen zu ermitteln und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Planungen umzusetzen. Diese Rahmenvereinbarung soll damit die Abwicklung der bau- und naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung beschleunigen und bereits im Vorfeld zur Minimierung von Konflikte mit städtebaulichen, agrarstrukturellen und naturschutzfachlichen Zielvorstellungen beitragen.
3. Der Landkreis als kommunale Klammer übernimmt als Dienstleister „Flächenagentur Wesermarsch“ nach Maßgabe dieser Vereinbarung die Aufgaben der Ermittlung und Betreuung von Kompensationsflächen. Die Tätigkeit des Landkreises basiert auf dem Kostendeckungsprinzip. Sie ist nicht gewinnorientiert.
4. Um diese Aufgabe effizient erfüllen zu können, ist die Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch mindestens fünf Städte und Gemeinden sowie den Landkreis erforderlich.

5. Hoheitliche Befugnisse und Zuständigkeiten der Städte und Gemeinden aufgrund öffentlichen Rechts werden nicht auf den Landkreis übertragen.

## **§1**

### **Vereinbarungsgegenstand**

1. Die Städte und Gemeinden übertragen dem Landkreis gegen Kostenerstattung nach Maßgabe dieser Vereinbarung die Aufgabe, Kompensationsflächen für die gemeindliche Planung zu ermitteln, beim Abschluss von Verträgen für Kompensationsflächen mitzuwirken, die Vertragsinhalte im Hinblick auf die Einhaltung der Auflagen und die Zielerfüllung zu kontrollieren sowie ein kreisweites Kompensationskataster zu führen.  
Der Landkreis übernimmt diese Aufgaben als „Flächenagentur Wesermarsch“.
2. Die Übertragung weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der Ermittlung der Flächen, der Herrichtung und Bewirtschaftung der Kompensationsflächen sowie der Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist zulässig.
3. Die Weitergabe von Kompensationsflächen durch die Flächenagentur an Dritte gegen Kostenerstattung nach Anlage 2 ist im Rahmen der Verfügbarkeit zulässig. Planungen aus dem Landkreis Wesermarsch haben Vorrang.

## **§2**

### **Suchräume, Ermittlung teilnahmebereiter Landwirte**

1. Der Landkreis bietet als Flächenagentur Kompensationsflächen für Eingriffe im Rahmen der Bauleitplanung und für sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft vorrangig in abgestimmten Suchräumen an.  
Hierzu werden Suchräume seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises und dem Landwirtschaftsamt Oldenburg-Nord, Außenstelle Wesermarsch vorgeschlagen. Sie werden dem Kreislandvolkverband Wesermarsch und den anerkannten Naturschutzverbänden mit Vertretungen im Landkreis Wesermarsch zur Stellungnahme zugeleitet. Sie bedürfen der Zustimmung der Stadt bzw. Gemeinde, in der der jeweilige Suchraum liegt.  
Soweit außerhalb abgestimmter Suchräume einzelne Flächen zur Kompensation dienen sollen, ist die städtebauliche Zustimmung der Gemeinde erforderlich, auf deren Gebiet diese Fläche liegt.
2. Die Ermittlung von Landwirten, die bereit sind, Flächen in abgestimmten Suchräumen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, ist Aufgabe des Landkreises als Flächenagentur. Er kann sich bei der Erledigung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

## **§3**

### **Startphase**

1. Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung durch die jeweils teilnahmebereite Stadt oder Gemeinde sowie den Landkreis in Kraft.
2. Mit Arbeitsaufnahme der Flächenagentur sind Suchräume abzustimmen und in diesen teilnahmebereite Landwirte zu ermitteln.
3. Die Finanzierung der Tätigkeiten unter 2. erfolgt durch die Städte und Gemeinden. Jede Stadt bzw. Gemeinde trägt einen Anteil von DM 3.500.- (vgl. Protokollnotiz in Anlage 1). Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

## §4

### **Verpflichtung zur Inanspruchnahme der Flächenagentur**

1. Die Städte und Gemeinden verpflichten sich, nachfolgende Arbeiten von der Flächenagentur durchführen zu lassen:
  - Aufnahme der Kompensationsflächen in ein kreisweites Kompensationskataster,
  - Kontrolle der Maßnahmen auf externen Kompensationsflächen.Externe Kompensationsflächen sind Flächen für Kompensationsmaßnahmen außerhalb der von Eingriffen betroffenen Grundflächen. Die Kontrolle umfasst nicht die Verfolgung etwaiger Verstöße.
2. Sofern die Städte und Gemeinden auf Kompensationsflächenangebote der Flächenagentur zurückgreifen, sind sie verpflichtet, über die Arbeiten nach Ziff. 1 die Hilfestellung der Flächenagentur beim Abschluss von Verträgen und soweit erforderlich beim Abschluss von Folgeverträgen in Anspruch zu nehmen.
3. Die Städte und Gemeinden teilen dem Landkreis als Flächenagentur bei Planvorhaben frühestmöglich mit, ob der Landkreis als Flächenagentur über den Arbeitsumfang nach Ziff. 1 hinaus tätig werden soll.

## §5

### **Zuständigkeit der Städte und Gemeinden**

1. Die Städte und Gemeinden bleiben zuständig für die Bereitstellung von Kompensationsflächen
  - im Rahmen der Bauleitplanung nach §1a Abs. 3 BauGB bzw.
  - bei sonstigen Eingriffsvorhaben nach §§7-15 NNatG.
2. Die Kosten zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen einschließlich der Grundstücksbereitstellung werden von den Städten und Gemeinden und den jeweiligen Grundeigentümern bzw. Nutzern frei ausgehandelt.

## §6

### **Bilanzierungsverfahren**

1. Die Städte und Gemeinden sind zuständig für die naturschutzfachliche Bilanzierung von Eingriff und Kompensation.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich auf die einheitliche Anwendung eines Bewertungsverfahrens (vgl. Protokollnotiz in Anlage 1).

## §7

### **Sicherung der Kompensationsflächen**

1. Flächen für Kompensationsmaßnahmen sind von den Städten und Gemeinden als Trägern der Planung:
  - 1. eigentumsrechtlich zu erwerben oder
  - 2. durch beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu sichern (§1090 BGB) oder
  - 3. durch privatrechtliche Verträge bereitzustellen.
2. Städte und Gemeinden können sich hierbei Dritter bedienen.

3. Im Falle von Ziff. 1.3 ist ein Kapitalstock seitens der Stadt bzw. Gemeinde als Vorhabensträgers zu bilden und der Flächenagentur zur Verfügung zu stellen, aus dessen Erträgen die Ausgleichszahlungen für Bewirtschaftungserschwerisse auf der zugeordneten Kompensationsfläche und der Kostenaufwand der Flächenagentur dauerhaft erfolgen können. Der Landkreis als Flächenagentur ist in diesem Fall Garant für die Fortsetzung der Kompensationsmaßnahmen nach Ablauf des ursprünglichen Vertrages.
- Die nachfolgende Aufzählung der Sicherungsmöglichkeiten stellt keine Rangfolge dar.

## **§8**

### **Kosten des operativen Geschäfts**

Die Kosten für die Ermittlung von Kompensationsflächen, für Hilfen bei Vertragsabschlüssen, Kontrollen von Auflagen etc. werden der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde nach Erteilung des Auftrages gemäß Anlage 2 nach Abschluss der Arbeiten in Rechnung gestellt (vgl. Protokollnotiz in Anlage 1).

## **§9**

### **Rechenschaft und Anpassung**

1. Ein Rechenschaftsbericht wird erstmals nach drei Jahren vom Landkreis erstellt.
2. Auf der Basis des Rechenschaftsberichts sind die Kostensätze nach Anlage 2 zu § 8 zu bewerten und gegebenenfalls anzupassen.

## **§10**

### **Auflösung des Vertrages**

1. Diese Rahmenvereinbarung wird von den Vertragspartnern zunächst für eine Dauer von 5 Jahren vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an geschlossen.
2. Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um weitere 5 Jahre, wenn er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten vor Vertragsablauf gegenüber dem Landkreis gekündigt wird.